

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (im Folgenden „AVB“) regeln das Vertragsverhältnis zwischen ifp - Prof. Dr.-Ing. Joachim Milberg Institut für Produktion und Logistik GmbH & Co. KG (im Folgenden "ifp consulting" genannt) und dem Auftraggeber bezüglich aller Aufträge über Beratungs-, Planungs-, Organisations- und Programmierungsarbeiten sowie ähnliche Leistungen, soweit sich nicht aus dem Angebot von ifp consulting oder aus schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und ifp consulting etwas anderes ergibt.
- 1.2 Abweichende, diesen AVB entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung; dies gilt auch dann, wenn ifp consulting den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widerspricht oder bestimmte Regelungen von diesen AVB nicht erfasst sind.

2. Vertragsverhältnis und Leistungspflichten

- 2.1 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und ifp consulting kommt grundsätzlich dadurch zu Stande, dass der Auftraggeber ifp consulting auf Basis des von ifp consulting erstellten Angebots unter Zugrundelegung dieser AVB beauftragt.
- 2.2 Das Angebot von ifp consulting enthält in der Regel die von ifp consulting zu erbringenden Leistungen, den Umfang dieser Leistungen, die Vorgehensweise bei der Erbringung dieser Leistungen, die von ifp consulting zu liefernden Arbeitsergebnisse und die hierfür vom Auftraggeber zu entrichtende Vergütung.
- 2.3 Die von ifp consulting zu erbringenden Leistungen hat ifp consulting nach dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen.
- 2.4 ifp consulting darf sich mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers qualifizierter Dritter (im Folgenden "Subunternehmer" genannt) zur Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungspflichten bedienen.

Sitz *registered seat*

Garching · Amtsgericht München
HRA 89847
UStID-Nr. DE253506183

Bankverbindung *bank details*

Bank Commerzbank München
BLZ 700 800 00
Kto 502 098 000
IBAN DE19 7008 0000 0502 0980 00
SWIFT DRES DE FF 700

Komplementärin *general partner*

ifp Verwaltungs GmbH
Garching · Amtsgericht München
HRB 166480

Geschäftsführung *management board*

Denise Pohlig
Dr. Gerhard Nowak

- 2.5 Der Auftraggeber wird die von ifp consulting zu erbringenden Leistungen angemessen unterstützen, insbesondere wird er dafür sorgen, dass ifp consulting alle für die Ausführung des erteilten Auftrags notwendigen Informationen erhält, ihre Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ifp consulting von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis erlangt, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sind.

3. Nutzungsrechte

- 3.1 Soweit an den von ifp consulting gegenüber dem Auftraggeber erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnissen Urheberrechte entstehen, erhält der Auftraggeber von ifp consulting das einfache, nicht ausschließliche und nicht an Dritte übertragbare Recht, die von ifp consulting im Rahmen des Vertragsverhältnisses erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse, insbesondere gefertigte Gutachten, Dokumentationen, Berichte, Organisations- und Projektpläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen sowie gegebenenfalls für den Auftraggeber entwickelte, geänderte oder angepasste Software im Objektcode sowie an für den Auftraggeber erstellten Datenbanken und Datenbankwerken (zusammen im Folgenden "Arbeitsergebnisse" genannt) räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt, auch in bearbeiteter und umgestalteter Form, zu nutzen.

Soweit die vertraglichen Leistungspflichten von ifp consulting auch das Entwickeln, Ändern oder Anpassen von Individual-Software umfassen, hat ifp consulting an den Auftraggeber den Quellencode an der Individual-Software zu übergeben. Zugleich räumt ifp consulting dem Auftraggeber hieran das einfache, nicht ausschließliche und nicht an Dritte übertragbare Recht ein, den Quellencode räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt, auch in bearbeiteter und umgestalteter Form, zu nutzen.

- 3.2 Der Auftraggeber hat darauf zu achten, dass die im Rahmen des Vertragsverhältnisses von ifp consulting erbrachten Leistungen und erstellten Arbeitsergebnisse nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe der Arbeitsergebnisse an einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch ifp consulting.
- 3.3 Abgesehen von den in **Ziffer 3.1** von ifp consulting gegenüber dem Auftraggeber eingeräumten einfachen Nutzungsrechten, verbleiben sämtliche Urheberrechte an den für den Auftraggeber erbrachten Leistungen und erstellten Arbeitsergebnissen bei ifp consulting.

4. Vergütung

- 4.1 Die Vergütung für die von ifp consulting erbrachten Leistungen richtet sich nach den hierfür von ifp consulting aufgewendeten Zeiten einschließlich Reisezeiten, soweit in besonderen Fällen zwischen dem Auftraggeber und ifp consulting nichts Abweichendes bestimmt worden ist. Die Tageshonorare von ifp consulting beziehen sich auf einen Arbeitstag von 8 Stunden. Reisezeiten bis zur Dauer eines halben Arbeitstags

zählen zur normalen Arbeitszeit. Einzelheiten zur Vergütung sowie die Höhe der Tageshonorare werden grundsätzlich im Angebot von ifp consulting festgelegt. Fehlt eine solche Vergütungsregelung, richtet sich die Vergütung nach der von ifp consulting für die Erbringung der vereinbarten Leistungen aufgewendeten Zeit und den jeweils bei Auftragserteilung gültigen Honorarsätzen von ifp consulting.

- 4.2 Neben den in **Ziffer 4.1** genannten Honorarforderungen hat ifp consulting auch einen Anspruch auf die Erstattung der durch die Leistungserbringung bei ifp consulting entstandenen sonstigen Kosten, insbesondere Reisekosten, Übernachtungskosten und Spesen.
- 4.3 Soweit der Auftraggeber der Beauftragung von Subunternehmern zugestimmt hat, werden die Kosten für Subunternehmer grundsätzlich von ifp consulting dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, es sei denn, es besteht zwischen dem Auftraggeber und ifp consulting eine schriftliche Vereinbarung, dass die auf die Subunternehmer entfallenden Kosten direkt von diesen gegenüber dem Auftraggeber berechnet werden sollen.
- 4.4 Die von ifp consulting in Rechnung gestellten Tageshonorare und sonstige Kosten enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.5 Ordnungsgemäße Rechnungen von ifp consulting sind 14 Tage nach Rechnungseingang beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.

5. Gewährleistung

5.1 Sachmängelhaftung

- 5.1.1 Durch den Auftraggeber gegenüber ifp consulting gerügte Mängel bei den von ifp consulting erbrachten vertraglichen Leistungen und zu erstellenden Arbeitsergebnissen sind von ifp consulting nach Abstimmung mit dem Auftraggeber innerhalb eines angemessenen Zeitraums unentgeltlich zu beseitigen.
- 5.1.2 Der Auftraggeber kann ifp consulting eine angemessene Frist für die Beseitigung der Mängel setzen. Verstreicht sie fruchtlos, hat der Auftraggeber ifp consulting nochmals eine angemessene Frist für die Beseitigung der Mängel zu setzen, bevor er nach erneutem fruchtlosem Verstreichen dieser Frist, nach seiner Wahl von ifp consulting weiterhin die Beseitigung unter nochmaliger Fristsetzung verlangen oder die Beseitigung durch ifp consulting ablehnen und die Mängel auf Kosten von ifp consulting beseitigen oder beseitigen lassen kann. Dies gilt jedoch nicht für unwesentliche Mängel.

5.2 Dienstvertragliche Leistungen

- 5.2.1 Bei dienstvertraglichen Leistungen übergibt ifp consulting etwaige zu erstellende Arbeitsergebnisse an den Auftraggeber, verbunden mit der schriftlichen Erklärung, dass die Arbeiten vollendet sind, und bietet deren gemeinsame Besprechung an.
- 5.2.2 Sollten von ifp consulting zu erbringende dienstvertragliche Leistungen den vertraglichen Vereinbarungen und vertraglich vereinbarten Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, hat der Auftraggeber das Recht auf kostenlose Nacherfüllung durch ifp consulting.

5.3 Durch den Auftraggeber verursachte Mängel

- 5.3.1 Der Auftraggeber kann keine Rechte aus **Ziffer 5.1** oder **Ziffer 5.2** geltend machen, wenn ifp consulting die vom Auftraggeber gerügten Mängel nicht zu vertreten hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Mangel auf einer vom Auftraggeber gegebenen Aufgabenstellung oder einer fehlerhaften oder unzureichenden Mitwirkung des Auftraggebers beruht.
- 5.3.2 Soweit bestimmte Mängel der von ifp consulting zu erbringenden Leistungen oder zu erstellenden Arbeitsergebnisse auf vom Auftraggeber zu vertretende Umstände zurückgehen, wird ifp consulting sie auf Wunsch des Auftraggebers zu angemessenen Preisen und Bedingungen beseitigen.

6. Abnahme

Soweit bei bestimmten von ifp consulting zu erbringenden Leistungen oder zu erstellenden Arbeitsergebnissen eine Abnahme durchzuführen ist, gilt Folgendes:

- 6.1 Sobald ifp consulting die vertraglich vereinbarten Leistungen erbracht oder die zu erstellenden Arbeitsergebnisse erstellt hat, teilt sie dies dem Auftraggeber schriftlich mit.
- 6.2 Der vom Auftraggeber gegenüber ifp consulting beauftragte Leistungsgegenstand gilt als durchgeführt und ist beendet,
 - 6.2.1 wenn ifp consulting die vertraglich vereinbarten Leistungen erbracht oder die zu erstellenden Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber übergeben und dieser entweder die Abnahme der Leistungen bzw. Arbeitsergebnisse schriftlich bestätigt oder diese Leistungen bzw. Arbeitsergebnisse verwertet oder bereits genutzt hat; bei Programmierungsarbeiten genügt ein vom Auftraggeber und ifp consulting gemeinsam durchgeführter und vom Auftraggeber akzeptierter Systemtest

oder

6.2.2 wenn der Auftraggeber der in **Ziffer 6.1** genannten schriftlichen Abnahmemitteilung von ifp consulting nicht innerhalb von 4 Wochen mit schriftlicher Begründung widerspricht.

7. Haftung

7.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet ifp consulting bei einer Verletzung von vertraglichen und au-ßervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet ifp consulting allerdings nur:

7.2.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

7.2.2 in allen übrigen Fällen ist die Haftung von ifp consulting wegen leichter Fahrlässigkeit auf Schadens- und Aufwendungsersatz – unabhängig vom Rechtsgrund – insgesamt auf 100% der bei Vertragsabschluss vereinbarten Vergütung, höchstens jedoch auf 200.000,00 € begrenzt.

7.3 Die Haftung von ifp consulting im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen wird für einen etwaigen Datenverlust auf den typischen Wiederherstellungsaufwand be-schränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Sicherung von Daten und Software durch den Auftraggeber eingetreten wäre.

7.4 Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

7.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit ifp consulting eine Garantie übernommen hat. Das gleiche gilt für eventuelle Ansprüche des Auftragge-bers nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.6 Die vorstehenden Haftungsbestimmungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von ifp consulting.

8. Geheimhaltung

8.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich wertvollen Informationen, welche der Auftraggeber und ifp consulting im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses austauschen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, vertraulich zu be-handeln und diese Informationen Dritten nur zugänglich zu machen, soweit dies zur Erreichung des Vertragszwecks geboten ist. Die Vertragsparteien werden diese Ge-heimhaltungspflichten auch ihren Mitarbeitern ausdrücklich auferlegen.

- 8.2 Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht sind Informationen,
- 8.2.1 die eine Vertragspartei vor Beginn der Vertragsverhandlungen bereits besaß oder ihr von Dritten als nicht vertraulich mitgeteilt werden, sofern diese nicht ihrerseits gegen Vertraulichkeitspflichten verstoßen;
 - 8.2.2 welche die Vertragsparteien jeweils unabhängig voneinander entwickelt haben;
 - 8.2.3 die ohne Verschulden oder Zutun der anderen Vertragspartei öffentlich bekannt sind oder werden.
- 8.3 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt für die Dauer des Vertragsverhältnisses und über dessen Beendigung hinaus.

9. Datenschutz

- 9.1 Beide Vertragsparteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Mitarbeiter auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
- 9.2 Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Auftraggeber selbst oder durch ifp consulting personenbezogene Daten, so steht der Auftraggeber dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes ifp consulting von Ansprüchen Dritter frei.

10. Vertragsdauer und Kündigung

- 10.1 Die Vertragsdauer bestimmt sich grundsätzlich nach der jeweiligen Vereinbarung der Vertragsparteien gemäß der Beauftragung durch den Auftraggeber.
- 10.2 Das Vertragsverhältnis kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch Kündigungsschreiben des Auftraggebers vorzeitig beendet werden. Sollte der Auftraggeber von diesem vorzeitigen Kündigungsrecht Gebrauch machen, kommt § 649 BGB entsprechend zur Anwendung.
- 10.3 Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den Regelungen in **Ziffer 10.1** und **Ziffer 10.2** unberührt.

11. Pflichten von ifp consulting bei Vertragsbeendigung

- 11.1 Unabhängig vom Grund der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist ifp consulting verpflichtet, mit dem Auftraggeber zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertragsverhältnisses zusammen zu arbeiten.

Soweit der Auftraggeber in diesem Zusammenhang vom ifp consulting Leistungen anfordert, zu deren Erbringung sie vertraglich nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, wird ifp consulting diese Leistungen im Rahmen ihrer technischen, organisatorischen und personellen Möglichkeiten gegen angemessene Vergütung erbringen.

- 11.2 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat ifp consulting auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen des Auftraggebers herauszugeben, die sie für die Erbringung ihrer vertraglich vereinbarten Leistungen von ihm erhalten hat.

12. Sonstiges

- 12.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser AVB oder der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten übrigen Vertragsdokumente bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

ifp consulting kann diese AVB angemessen ändern. ifp consulting wird dem Kunden in einem solchen Fall die geänderten AVB mitteilen und die Änderungen deutlich hervorheben. Der Kunde kann den Änderungen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung der Änderungen schriftlich widersprechen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht fristgerecht widersprochen hat.

- 12.2 Für das Vertragsverhältnis zwischen ifp consulting und dem Auftraggeber, die Durchführung der vereinbarten Leistungen und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss aller Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

- 12.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

- 12.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AVB unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt für eine regelungsbedürftige Lücke.